



Bauindustrieverband Schleswig-Holstein e. V.

Bauindustrieverband Schleswig-Holstein e. V.
Ringstraße 54 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss
Herrn Vorsitzenden
Bernd Schröder MdL
Postfach 71 21
24171 Kiel

Ringstraße 54
24103 Kiel
Telefon: 04 31 / 53 54 816
Telefax: 04 31 / 53 54 814
seher@bauindustrie-sh.de
www.biv-sh.de
Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unsere Zeichen: S/Gr

Kiel, den 3. Februar 2010

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen, Tarifreuegesetz LTDS 17/39

Sehr geehrter Herr Schröder,

der Gesetzentwurf der Fraktion des SSW Drucksache 17/39 wird ausdrücklich begrüßt, da das geltende Landestarifreuegesetz durch die Handlungsempfehlung vom 26.05.2008 faktisch außer Kraft gesetzt worden ist. Wir haben daher bereits mit unserem Schreiben an den Herrn Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein sowie alle Fraktionen vom 01.08.2008 konkrete Vorschläge unterbreitet. Gern fügen wir dieses Schreiben noch einmal als Anlage bei.

Die in der Drucksache 17/39 aufgeführten Änderungsvorschläge halten wir für gelungen. Probleme sehen wir allerdings in dem neu gefassten § 3 Abs. 2, da die Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB nicht überprüfbar sein dürfte.


Wir sind darüber hinaus nach wie vor der Auffassung, dass der Anwendungsbereich des Tarifreuegesetzes auf Kommunen, Verbände etc. aufgrund deren besonderer Bedeutung als Auftraggeber für die schleswig-holsteinische Bauwirtschaft erweitert werden muss. Wir verweisen auf Seite 2 unseres Schreibens vom 01.08.2008.

Bezüglich der im Rahmen der ersten Lesung des Entwurfs im Landtag aufgeworfenen Fragen möchten wir noch einmal ausdrücklich betonen, dass die Auswirkungen des Landestarifreuegesetzes über den Anwendungsbereich des Arbeitnehmerentendengesetzes und des neuen § 97 Abs. 4 GWB (gesetzestreue Unternehmen) hinausgehen. In § 6 des Landestarifreuegesetzes wird der öffentliche Auftraggeber verpflichtet, Unterangebote aufzuklären und nicht den Zuschlag auf ein ungewöhnlich niedriges Angebot zu erteilen. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Einhaltung der Tarifreue nachzuweisen. Dem Auftraggeber ist im erforderlichen Umfang Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Diese Vorgaben finden sich weder im GWB noch im Arbeitnehmerentendengesetz.

Das Landestariftreuegesetz hat somit primär das Ziel, bereits die Vergabe an ein nicht tariftreues Unternehmen zu verhindern, nicht erst dann, wenn bereits Einträge im Zentralregister vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Bauindustrieverband
Schleswig-Holstein e. V.



Gerald Seher
Hauptgeschäftsführer

Anlage
Schreiben vom 01.08.2008

Herrn
Minister für Wissenschaft,
Wirtschaft und Verkehr des
Landes Schleswig-Holstein
Dr. Werner Marnette
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

Sicherung des schleswig-holsteinischen Landestariftreuegesetzes

Der Landtag hat sich in seiner Sitzung am 16.07.2008 unter TOP 13 mit dem Thema „Sicherung des schleswig-holsteinischen Tariftreuegesetzes“ befasst. Durch Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 26.05.2008 wurden zuvor Handlungsempfehlungen zur Anwendung des Tariftreuegesetzes herausgegeben. Einigkeit besteht darin, dass auch nach der Entscheidung des EuGH Tariftreuegesetze zulässig sind. Sie sind jedoch in ihrem Anwendungsbereich zu reduzieren auf die für allgemeinverbindlich erklärten Lohn- und Gehaltstarife.

Dies vorangestellt, ist die derzeitige Lösung nicht praktikabel. Für die Vergabestellen ist nur sehr schwer erkennbar, welche konkreten Forderungen zur Tariftreue noch Gegenstand der Ausschreibung sein dürfen. Der wesentliche Inhalt für den Anwender steht nicht im Gesetz, sondern in der Handlungsempfehlung.

Vor diesem Hintergrund unterbreiten wir Ihnen anliegend den Vorschlag, das Gesetz in dem nachstehenden Sinne zu überarbeiten. Die Vorgaben des EuGH zum Thema Tariftreue lassen sich durch zwei einfache Änderungen im Gesetz umsetzen:

Dies sind zum einen Änderungen in § 3 „Tariftreuepflicht“. Hier müsste es wie folgt heißen:

„Öffentliche Aufträge im Anwendungsbereich von § 2 dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistungen mindestens die gemäß § 5 des Tarifvertragsgesetzes für das jeweilige Gewerbe für allgemeinverbindlich erklärten Lohn- und Gehaltstarife zu zahlen und dies auch von ihren Nachunternehmern verlangen.“

Des Weiteren müsste § 5 "Ermittlung und Angabe der Tarife" wie folgt im ersten Absatz verändert werden:

„Der öffentliche Auftraggeber oder Aufgabenträger benennt die jeweils geltenden allgemeinverbindlichen Lohn- und Gehaltstarife in der Bekanntmachung des vorgesehenen Auftrags und in den Vergabeunterlagen.“

Diese Änderung des Landestariftreuegesetzes hat für die Vergabestellen den Vorteil, dass gemäß § 7 des Gesetzes Verstöße gegen die ohnehin geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen durch die Vergabestellen selbst sanktioniert werden können.

Vor diesem Hintergrund sind wir darüber hinaus der Auffassung, dass der Anwendungsbereich des Tariftreuegesetzes unter § 2 Absatz 2 durch verpflichtende Anwendung erweitert werden sollte. Wir schlagen deshalb die folgende Formulierung des § 2 Abs. 2 des Tariftreuegesetzes vor:

„Soweit Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Aufsicht der Gemeinden und Gemeindeverbände unterstehenden Körperschaften ohne Gebietshoheit, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Anwendungsbereich des Absatzes 1 öffentliche Aufträge vergeben, müssen sie die Vorschriften dieses Gesetzes anwenden.“

Mit freundlichen Grüßen

Bauindustrieverband
Schleswig-Holstein e. V.



Hauptgeschäftsführer
Gerald Seher

Baugewerbeverband
Schleswig-Holstein



Hauptgeschäftsführer
Georg Schareck

Anlage
Überarbeitetes Landestariftreuegesetz